

Gegenüberstellung der derzeit gültigen und der ab 5. Oktober 2025 gültigen Fassung vom Juli 2025.

FASSUNG APRIL 2024, GÜLTIG AB 1. JULI 2024:

IV GIROVERKEHR

A Überweisungsaufträge

Z 39 (...)

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie:

- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben von IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden gemäß der Absätze (1) und (2) zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde über IBAN und BIC hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.

(...)

(7) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Ziffer 39a (3) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

FASSUNG JULI 2025, GÜLTIG AB 5. OKTOBER 2025:

IV GIROVERKEHR

A Überweisungsaufträge

Z 39 (...)

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit **dem** Namen **des** Empfängers sowie:

- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit Kontonummer des Empfängers und entweder Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben von IBAN **gemäß Absatz (1)** bzw. **zu IBAN/** Kontonummer und Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers **gemäß Absatz (2)** bilden den Kundenidentifikator des Empfängers, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde über IBAN/**Kontonummer** und BIC/**Bankleitzahl** hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.

Bei Überweisungen und Echtzeitüberweisungen nach Artikel 1 iVm Artikel 2 Z 1 und 1a der SEPA-Verordnung (EU) 2012/260 („SEPA-Überweisungen“) zieht das Kreditinstitut ab 05.10.2025 den vom Kunden angegebenen Namen des Empfängers jedoch zum Zweck der Empfängerüberprüfung gemäß Artikel 5c der SEPA-Verordnung (EU) 2012/260 heran. (...)

(7) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39**b**) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in **Ziffer 39a und in Ziffer 39b** (3) und (4) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a **und Z 39b** dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, anlässlich der jeweiligen Transaktion auf dem Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in einem Rahmenvertrag zu Zahlungsdienstleistungen für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise (z. B. zur Abfrage an Selbstbedienungsgeräten des Kreditinstitutes oder im Rahmen des Internet-Banking) derart zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, anlässlich der jeweiligen Transaktion auf dem Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in einem Rahmenvertrag zu Zahlungsdienstleistungen für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise (z. B. zur Abfrage an Selbstbedienungsgeräten des Kreditinstitutes oder im Rahmen des Internet-Banking) derart zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

Ergänzend zur Information am Kontoauszug informiert das Kreditinstitut bei Echtzeitüberweisungen ab dem 05.10.2025 den Kunden über die Durchführung der Echtzeitüberweisung binnen 10 Sekunden ab Eingang des Echtzeitüberweisungsauftrags (siehe Z 39b Abs 2).

Z 39a. (1) Bei Sammelaufträgen zu Echtzeitüberweisungen - ist vor der Durchführung des Auftrages eine Umwandlung der im Sammelauftrag enthaltenen Echtzeitüberweisungen in Einzelaufträge und die erfolgreiche Prüfung der Ausführungsvoraussetzungen für den jeweiligen Einzelauftrag durch das Kreditinstitut erforderlich. Das Kreditinstitut wird unverzüglich nach Erteilung eines Sammelauftrags zu Echtzeitüberweisungen durch den Kunden (siehe Z 39b Abs 2 lit.c) mit der Umwandlung beginnen und diese so bald wie möglich abschließen.

(2) Diese Z 39a gilt ausschließlich in der Geschäftsbeziehung mit Unternehmen.

Ausführungsfristen

Z 39a (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart vom Kreditinstitut festgelegten und dem Kunden mitzuteilenden Zeitpunkten nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte in den „Informationen der UniCredit Bank Austria AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, die es elektronisch auf seiner Homepage bereithält. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen mit einem bestimmten Zahlungsinstrument erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Ausführungsfristen

Z 39b (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart vom Kreditinstitut festgelegten und dem Kunden mitzuteilenden Zeitpunkten nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte in den „Informationen der UniCredit Bank Austria AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, die es elektronisch auf seiner Homepage bereithält. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen mit einem bestimmten Zahlungsinstrument erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Abweichend von Abs (1) sind Echtzeitüberweisungen in Euro an jedem Kalendertag 24 Stunden hindurch möglich. Ein Zahlungsauftrag für eine Echtzeitüberweisung gilt im Zeitpunkt des Eingangs beim Kreditinstitut als eingegangen, unabhängig von Uhrzeit oder Kalendertag. Bei den nachfolgend angeführten Arten von Echtzeitüberweisungen gelten folgende abweichende Eingangszeitpunkte:

a.) bei nicht elektronisch erteilten Zahlungsaufträgen (zB bei papierhaft oder telefonisch erteilten Aufträgen) ist der Eingangszeitpunkt jener Zeitpunkt, zu dem das Kreditinstitut die Kundenangaben zum papierhaften Zahlungsauftrag in seinem internen Buchungssystem erfasst hat;

b.) bei einem Zahlungsauftrag zu einem nicht in Euro geführten Konto ist der Eingangszeitpunkt jener Zeitpunkt, zu dem der Betrag des Zahlungsvorgangs in Euro umgewandelt wurde;

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Zahlungsvorganges am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge in Euro Anwendung sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWRVertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(4) Für in Abs. 3 nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beträgt die in Abs. 3 angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

B GUTSCHRIFTEN UND STORNORECHT

Z 40 (...)

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in einem Rahmenvertrag zu Zahlungsdienstleistungen für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise (z. B. zur Abfrage an

c.) bei einem als Bestandteil eines Bündels von Zahlungsaufträgen erteilten Zahlungsauftrag, jener Zeitpunkt, zu dem der diesbezügliche Zahlungsauftrag vom Kreditinstitut aus dem Bündel herausgelöst wurde.

Nach Auftragserteilung wird

- bei nicht elektronischen Aufträgen (siehe a.) die Eingabe in das interne Buchungssystem so bald wie möglich,
- der Beginn der Währungsumrechnung (siehe b.) unverzüglich und
- die Umwandlung eines Bündels an Zahlungsaufträgen in einzelne Zahlungsaufträge (siehe c.) unmittelbar erfolgen.

(3) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

(4) Abweichend von der Regelung des Abs (3) kann der Kunde für die Ausführung eines Echtzeitüberweisungsauftrags auch einen bestimmten Zeitpunkt an jedem Kalendertag als Ausführungs-termin festlegen.

(5) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge in Euro Anwendung sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(6) Abs 5 findet keine Anwendung auf Echtzeitüberweisungen ab dem 05.10.2025. Nach Eingang eines Echtzeitüberweisungsauftrags informiert das Kreditinstitut den Kunden über die Durchführung der Echtzeitüberweisung binnen 10 Sekunden ab Eingang des Echtzeitüberweisungsauftrags (siehe Z 39b Abs 2).

(7) Für in Abs. 5 nicht genannte Zahlungsvorgänge (ausgenommen Echtzeitüberweisungen) innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beträgt die in Abs. 5 angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

(8) Der Kontoinhaber hat einen per Echtzeitüberweisung versendbaren Höchstbetrag (Limit) festzulegen. Dieser Höchstbetrag kann vom Kontoinhaber entweder pro Tag oder pro Zahlungsvorgang festgelegt werden.

B GUTSCHRIFTEN UND STORNORECHT

Z 40 (...)

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen (ausgenommen Echtzeitüberweisungen). Der Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in einem Rahmenvertrag zu Zahlungsdienstleistungen für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise

Selbstbedienungsgeräten des Kreditinstitutes oder im Rahmen des Internet-Banking) derart zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

D BELASTUNGSBUCHUNGEN

Z 42 (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a [1] dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.
(...)

B EINLÖSUNG VON WERTPAPIEREN, BOGENERNEUERUNG, VERLOSUNG, KÜNDIGUNG

Z 70 (...)

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine ein.
(...)

D BENACHRICHTIGUNG VOM UMTAUSCH UND VON SONSTIGEN MASSNAHMEN

Z 72 (1) Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion und sonstigen wichtigen, die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen.

(z. B. zur Abfrage an Selbstbedienungsgeräten des Kreditinstitutes oder im Rahmen des Internet-Banking) derart zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

D BELASTUNGSBUCHUNGEN

Z 42 (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe **Z 39b Abs 1** dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.
(...)

B EINLÖSUNG VON WERTPAPIEREN, BOGENERNEUERUNG, VERLOSUNG, KÜNDIGUNG

Z 70 (...)

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ **oder auf „EVI“ (Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes)** erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine ein.
(...)

D BENACHRICHTIGUNG VOM UMTAUSCH UND VON SONSTIGEN MASSNAHMEN

Z 72 (1) Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion und sonstigen wichtigen, die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ **oder auf „EVI“ (Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes)** erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen.